

Satzung von Bündnis 21 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bündnis 21 e.V.“ Er ist in das Vereinsregister Offenbach am Main eingetragen.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand sind Langen (Hessen).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, sich zum Wohle der Allgemeinheit für die Erreichung folgender Ziele einzusetzen:
 - a. die öffentliche Finanzwirtschaft am Ordnungssystem der Sozialen Marktwirtschaft auszurichten,
 - b. die Steuer- und Abgabenlast zu begrenzen, um eine Beeinträchtigung von Leistungswillen und Leistungsfähigkeit der Steuerbürger und eine Beeinträchtigung der Leistungskraft der Volkswirtschaft zu verhindern,
 - c. die rechtsstaatlichen Grundsätze in der Gesetzgebung und Verwaltung zu gewährleisten,
 - d. das Steuer-, Abgaben- und Gebührenrecht zu vereinfachen; eine klare und verständliche Sprache in Gesetzen, Verwaltungsanweisungen und Formularen zu erreichen,
 - e. die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel zu beachten,
 - f. die Kenntnis und Beachtung von Gewaltenteilung, unabhängiger Justiz, Pressefreiheit und Gleichberechtigung in allen Bereichen und in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erhöhen,
 - g. die individuellen Rechte des Einzelnen auf Bildung, die Unabhängigkeit von Wissenschaft und Kultur sowie die soziale Verantwortung außerhalb von staatlicher Umverteilung zu fördern,
 - h. die Staats- und Gesellschaftsform unter dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses der Menschen nach Selbstbestimmung und nach Möglichkeiten der politischen Einflussnahme, z.B. durch Volksbegehren, Volksentscheid sowie digitalen Mitbestimmungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln,
 - i. Natur und Umwelt zu schützen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele im Sinne von §52 Nr. 24 AO, insbesondere von
 - a. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Diese Ziele sollen insbesondere mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- a. Verbesserung des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit, Info-Stände, Veranstaltungen und Publikationen,
- b. wissenschaftlich begründete Gutachten, Dokumentationen und Stellungnahmen, zur Unterrichtung der Staatsbürger und ihrer politischen Vertreter,
- c. Politische Kampagnen, eigene Gesetzesinitiativen und Unterschriftensammlungen auf allen politischen Ebenen in Deutschland sowie der Europäischen Union, insbesondere durch Nutzung und Entwicklung von Informationstechnologien.
- d. Eingaben an Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene,
- e. Verhandlungen und Gespräche mit Repräsentanten von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sowie Teilnahme an Anhörungen,
- f. Presseinformationen, Veranstaltungen von und Teilnahme an Pressegesprächen, Rundfunk- und Fernsehdiskussionen,
- g. Mitarbeit in Diskussions- und Informationsveranstaltungen sowie Kommissionen,
- h. Aufbau eines nationalen Kontakt- und Informationsnetzes zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele im Bereich der Wirtschafts-, Justiz- und Finanzpolitik, Demokratieförderung, der Friedensarbeit und des Umweltschutzes,
- i. die finanzielle und ideelle Unterstützung konkreter demokratie- oder friedensbezogener Projekte.

§ 3 Zugehörigkeit und Zusammenarbeit

1. Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein kann mit anderen Vereinen, Institutionen und Verbänden zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele zusammenarbeiten.
3. Die Umsetzung der Zwecke erfolgt über den Verein selbst sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Als Hilfspersonen sind vor allem die Mitwirkenden in lokalen Bündnis-Gruppen und bundesweiten Gremien tätig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Bei Zusammenschluss des Vereins mit einem oder mehreren Vereinen fällt das Vermögen an den dadurch neu gegründeten Verein. Voraussetzung ist, dass auch dieser Verein gemeinnützig ist.

5. Der Verein darf keine privaten und juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bund der Steuerzahler Hessen e.V. mit der Maßgabe zu übertragen, dass es nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf. Sollte der Bund der Steuerzahler Hessen e.V. nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft: Erwerb und Beendigung

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jede Handelsgesellschaft oder sonstige Personenvereinigung werden.
2. Ferner können natürliche und juristische Personen Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Diese Mitglieder unterstützen den Verein lediglich fördernd.
3. Der Mitgliedsantrag ist entweder online auf der Website von Bündnis 21 oder schriftlich an den Sitz des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Mitgliedsantrages, ansonsten gilt das Mitglied automatisch als aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod;
 - b. durch Löschung im Handelsregister;
 - c. Austritt (Abs. 4),
 - d. Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 5),
 - e. Ausschluss (Abs. 6).
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Mit einer Austrittserklärung erklärt ein Mitglied automatisch seinen sofortigen Rücktritt von allen Ämtern.
6. Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden drei Monate nach der Zahlungserinnerung zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -ziele verstößt. Der Verein ist auf die respektvolle und sachliche Diskussion seiner Fragestellungen angewiesen. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a. den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört;

- b. andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt, etwa durch Vorwürfe strafbaren Verhaltens, wenn diese nicht erweislich wahr sind;
 - c. vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen, Vereinszeitschrift) missbraucht;
 - d. vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt, ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, jeweils für ein Jahr im Voraus.
3. Mitglieder ohne Stimmrecht zahlen einen monatlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie können dem Verein zudem einen darüber hinausgehenden Förderbeitrag leisten, dessen Höhe sie selbst festlegen können.
4. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Verwaltungsrat
 - c. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung: Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a. Änderung der Vereinssatzung
 - b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand
 - e. Wahl und Abwahl von ordentlichen Mitgliedern in den Verwaltungsrat
 - f. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates
 - g. Wahl des Kassenprüfers

h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand gemäß §14 (2) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Mit Unterzeichnung der Satzung stimmen die Mitglieder zu, dass sie zur Mitgliederversammlung per E-Mail eingeladen werden, wenn eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt wurde. Die Mitglieder sind für die Aktualisierung der hinterlegten E-Mail-Adresse selber verantwortlich.
4. Wenn ein Mitglied keine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt hat, wird es zur Mitgliederversammlung auf dem Postweg eingeladen. Dann gilt das Datum des Poststempels.
5. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
6. Der Vorstand ist verpflichtet auf der letzten offenen Vorstandssitzung vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung mit allen Anwesenden ordentlichen Mitgliedern im Konsensverfahren festzulegen und innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden. Anträge zur Änderung der vorläufigen Tagesordnung können zwischen der Einladung und bis zu 24 Stunden vor Beginn der Sitzung von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer verkürzten Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Diese kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Verwaltungsrat es vom Vorstand verlangt. Die Einberufung muss vom Vorstand schriftlich begründet werden.
8. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur unter Angabe des Zwecks, einer endgültigen Tagesordnung sowie mit einer schriftlichen Begründung eingeladen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung: Durchführung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, einer der Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat bestimmt den oder die Protokollführer.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt bei Wahlen sind nur ordentliche Mitglieder. Die Stimmberechtigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften oder sonstige Personenvereinigungen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

3. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann über Anträge, die außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, nur dann abgestimmt werden, wenn es bei der Änderung der Tagesordnung keine Gegenstimme gibt. Über Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet ist.
4. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Diskussion und Beschlussfassung nur über die Punkte zulässig, die in der Tagesordnung enthalten sind, die mit der Einladung verschickt wurde.
5. Beschlüsse, Wahlen und Abwahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder des Gesetzes eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
7. Damit ein Beschluss zur Auflösung des Vereins oder auf Änderung des Vereinszwecks auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden kann, ist eine erfolgreiche Urabstimmung im ersten Quartal des Geschäftsjahres oder ein von Verwaltungsrat und Vorstand gemeinsam gestellter Antrag erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder.
8. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird oder gesetzliche Regelungen eine solche vorschreiben.
9. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 30 Tage nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden ist.
10. Solange der Verein weniger als 50 ordentliche Mitglieder hat, können Mitgliederversammlungen auch fernmündlich durchgeführt werden.

§ 11 Verwaltungsrat: Wahl, Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist nur ein weiteres Mal zulässig. Abwahl ist nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung) möglich.

§ 12 Verwaltungsrat: Aufgaben, Befugnisse

1. Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand und legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:
 - a. die Dienststellung und Tätigkeitsvergütung der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes vertraglich zu regeln,

- b. die Vorstandswahlen gemäß §13 durchzuführen,
 - c. bei der in § 14 vorgesehenen Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes mitzuwirken,
 - d. den Haushaltsplan zu genehmigen,
 - e. über Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundvermögen zu entscheiden,
 - f. vom Vorstand Informationen über die Vereinsarbeit zu verlangen,
 - g. der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.
 - h. Bildung weiterer Vereinsgremien zur Organisation von organisatorischer oder programmatischer Arbeit.
2. Entscheidungen des Verwaltungsrates erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Wahlen mit einer zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ist ein Verwaltungsratsmitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, kann es schriftlich sein Stimmrecht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens 14 Tage nach der Sitzung in einer vereinsinternen Cloud für alle ordentlichen Mitglieder einsehbar zu veröffentlichen ist.
 4. Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 5. Der Verwaltungsrat kann weiteres in einer Geschäftsordnung regeln, solange die Regelungen nicht dieser Satzung widersprechen.
 6. Der Verwaltungsrat soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

§ 13 Vorstand: Wahl, Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat wählt mit einer zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand: den Vorsitzenden und den Kassenführer.
2. Der Verwaltungsrat kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder insgesamt bis zu fünf seiner Mitglieder in den Vorstand wählen, darunter Stellevertretende Vorsitzende und Stellvertretende Kassenführer, die automatisch nachrücken, sollten der Vorsitzende oder der Kassenführer aus dem Amt scheiden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind mindestens der Vorsitzende und der Kassenführer.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt. Es ist nur eine wiederholte Bestellung nach Ablauf der ersten Amtsperiode zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit) widerrufen werden.
5. Nach einer Neuwahl des Verwaltungsrats muss der Vorstand ebenfalls neu gewählt werden.

§ 14 Vorstand: Aufgaben und Vertretung

1. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist auf die Erfüllung des Vereinszwecks auszurichten.
2. Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aufzustellen ist und in seinen Regelungen nicht der Satzung widersprechen darf.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal in der Woche zusammen. Alle 14 Tage führt der Vorstand eine für alle Mitglieder zugängliche „offene Vorstandssitzung“ durch.

§ 15 Rechnungslegung

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung wird durch einen Kassenprüfer geprüft, der darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.
3. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und ist beliebig oft wieder wählbar.

§16 Urabstimmung

1. Mitglieder können über Sachthemen eine Urabstimmung beantragen. Die Urabstimmung ist ein mehrstufiges Mitgliederbegehren. Urabstimmungen über den Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern, alle von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand zu wählenden und zu berufenden Personen, zum Jahresabschluss sowie über den Vereinshaushalt im Ganzen sind unzulässig. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Verwaltungsrat.
2. Ein Antrag auf eine Urabstimmung muss von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden. Die initiiierenden Personen müssen dazu einen Antrag formulieren, unterzeichnen und schriftlich beim Verwaltungsrat einreichen.
3. Nach der Zulassung der Urabstimmung wird der Antrag auf der Website von Bündnis 21 veröffentlicht.
4. Eine schriftliche Urabstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den auf der Website veröffentlichten Antrag zur Urabstimmung schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) binnen drei Monate nach Veröffentlichung unterstützen.
5. Sollte bereits zu einer Mitgliederversammlung eingeladen sein, soll erst der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben werden, erfolgreiche Anträge zu behandeln. Übernimmt die Mitgliederversammlung die Forderung des Antrags, entfällt die Urabstimmung.
6. Die Versendung der Unterlagen zur Teilnahme aller ordentlichen Mitglieder an der Urabstimmung wird nach der Zustimmung auf der Website oder Ablehnung durch die

Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen durch den Verwaltungsbeirat durchgeführt.

7. Urabstimmungen können auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Verwaltungsrat verschickt an alle Mitglieder eine Abstimmungsvorlage Brief.
8. Die Abstimmung endet frühestens drei Wochen nach Versendung der Abstimmungsvorlage. Das Abstimmungsenddatum (Poststempel) ist in der Abstimmungsvorlage mit anzugeben.
9. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis wird auf der Website von Bündnis 21 veröffentlicht und alle Mitglieder per E-Mail informiert.
10. Die abgegebenen Stimmen werden im Original mindestens für ein Jahr aufgehoben und können von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden.
11. Weitere Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer Urabstimmung kann sich der Verein eine Abstimmungsordnung geben und Abstimmungskommission wählen.

§17 Untergliederungen

1. Regionalverbände können für beliebige geographische Gebiete innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland gegründet werden. Sie haben grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Untergliederungen des Vereins.
2. Einem Regionalverband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Wirkungsbereich ihren Wohn- oder Firmensitz haben. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied in keinem oder in einem anderen Regionalverband als Mitglied geführt werden.
3. Den Regionalverbänden stehen Anteile aus dem Aufkommen der Mitgliedsbeiträge zu. Sie können zudem zur Finanzierung ihrer Arbeit eigene Mittel einwerben. Verwaltet werden die Finanzmittel der Regionalverbände vom Vorstand. Im Fall der Auflösung eines Regionalverbandes fallen dessen Mittel dem Verein zu.
4. Ein Regionalverband bedarf der Anerkennung des Vorstandes. Diese Anerkennung kann nur von der Mitgliederversammlung entzogen werden. Für jedes Gebiet darf nur ein Regionalverband bestehen.
5. Die Regionalverbände haben weder eigene Verwaltungsräte, noch Vorstände. Die Angelegenheiten des Regionalverbandes führen einer oder mehrere vom Vorstand eingesetzte Koordinatoren.
6. Die Regionalverbände organisieren ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung für Regionalverbände, welche nicht in Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung stehen darf.

§ 18 Satzungsbestimmungen und Gemeinnützigkeit

1. Jede Bestimmung dieser Satzung ist im Zweifelsfall so auszulegen, dass die ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.

§ 19 Schlussvorschrift

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 19. Oktober 2019 genehmigt.